

§ 4

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. die Sicherheitsinspektoren und -beauftragten in den Betrieben und den im § 3 Abs. 4 aufgeführten Institutionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- li den Werkleiter und die aufsichtführenden Personen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes' und der technischen Sicherheit zu beraten, zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die in der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und den Arbeitsschutzanordnungen festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen im gesamten Betriebsbereich durchgeführt und eingehalten werden;
2. zur Verwirklichung der in den §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft aufgeführten Bestimmungen dadurch beizutragen, daß sie durch ständige Kontrolle und Beratung die Anwendung der neuesten Sicherheitstechnik durch die Konstrukteure und Technologen gewährleisten und durch ihre Unterschrift die Freigabe der Produktionsmittel und -einrichtungen für die Produktion veranlassen;
3. im Zusammenwirken mit dem Rat der Sozialversicherung, dem Betriebsarzt und der Arbeitsschutzkommission Arbeitsplatzanalysen mit dem Ziel zu erarbeiten, den Einsatz von Arbeitskräften nach den neuesten Erkenntnissen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu veranlassen, durch Bereitstellung von Schonplätzen Schwerbeschädigten Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und durch die Beschäftigung Leichtverletzter auf Schonplätzen zur Senkung der Ausfallstunden beizutragen;
4. die Planung, Bereitstellung und zweckgebundene Verwendung aller Mittel für den Arbeitsschutz und die ordnungsgemäße Verteilung der Arbeitsschutzkleidung zu kontrollieren;
5. bei der Festlegung von Erschwerniszuschlägen und Zusatzurlaub beratend mitzuwirken, an den Produktionsberatungen in Unfallschwerpunktabteilungen teilzunehmen und die Realisierung der Verbesserungsvorschläge der Werk tätigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu veranlassen;
6. die Schulung der mit der Leitung und Aufsicht der Produktion der Beschäftigten beauftragten Mitarbeiter nach einem festen Schulungsplan vorzunehmen und folgende Arbeitsinstruktionen im Betrieb einzuführen:
 - a) Instruktion bei Neueinstellung durch den Sicherheitsinspektor bzw. -beauftragten,
 - b) Instruktion vor der ersten Arbeitsaufnahme des Beschäftigten durch die verantwortliche Aufsichtsperson,
 - c) monatliche Instruktion am Arbeitsplatz durch den Abteilungsleiter oder Meister,
 - d) Instruktion bei Versetzung des Beschäftigten auf einen anderen Arbeitsplatz durch die verantwortliche Aufsichtsperson.

Diese Instruktionen sollen außer den für den Betrieb zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen den Produktionsablauf, die Besonderheiten der Produktion, die Wirkungsweise und Bedienung der betreffenden Maschinen und Aggregate sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen enthalten.

§ 5

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der gemäß § 4 festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. den Leiter der Hauptverwaltung in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen;
2. durch Betriebskontrollen und Brigadeeinsätze in den. Schwerpunktbetrieben das Unfallgeschehen zu untersuchen, die Durchführung der hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik erlassenen Bestimmungen zu kontrollieren, Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten und die erzielten Erfahrungen für die anderen Betriebe auszuwerten;
3. tödliche und besonders schwere Unfälle zu untersuchen und dem Leiter der Hauptverwaltung sowie dem Leiter der Hauptinspektion mit eigener Stellungnahme Bericht zu erstatten;
4. für eine ständige Weiterqualifizierung der Sicherheitsinspektoren und -beauftragten zu sorgen, bei der Erarbeitung von Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen in Arbeitskollektiven mitzuwirken und in Zusammenarbeit mit der Hauptinspektion, den Forschungsinstituten und der Kammer der Technik die Voraussetzungen für eine ständige Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen und technischen Sicherheit zu schaffen;
5. bei der Bearbeitung der Investition^- und Generalreparaturpläne hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beratend mitzuwirken und eine zweckentsprechende Verwendung der genehmigten Mittel nach Schwerpunkten zu veranlassen und zu kontrollieren.

§ 6

Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der gemäß §§ 4 und 5 festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. Grundsätze und Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der technischen Sicherheit der Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmittel sowie zur Erleichterung der Arbeit im gesamten Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau zu erarbeiten;
2. die Festlegung der Investitions- und Generalreparaturobjekte aus Mitteln des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit nach ihrer Dringlichkeit sowie den Erfüllungsstand der Realisierung dieser Objekte zu kontrollieren;
3. Katastrophen, tödliche und schwere Unfälle zu untersuchen und auf Grund der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren und auszuwerten;
4. mit den zentralen Stellen des staatlichen Arbeitsschutzes, der Gewerkschaft, der Kammer der Technik, den Forschungsinstituten und anderen Stellen zusammenzuarbeiten und für die Auswertung dieser Zusammenarbeit im Interesse der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen.